

Erben im Königreich Böhmen zu fordern habe. Es war demnach also schon damals beabsichtigt, die Insignien unter Wahrung der Eigentumsrechte des Reichs in das Königreich Böhmen zu überführen. Die Übergabe der Insignien durch den Markgrafen Ludwig wird auch von zwei Chronisten berichtet.<sup>1)</sup> Beide verlegen die Übergabe nach Nürnberg, wo tatsächlich der König mit dem Markgrafen im April 1350 Verhandlungen geführt hat. Vielleicht wurde hier zuerst die erfolgte Übergabe der Öffentlichkeit bekannt. Beide Chronisten berichten übereinstimmend, daß der König den kostbaren Schatz von Nürnberg aus nach Prag überführen ließ. Die Fortsetzung der Chronik des Matthias von Neuenburg bemerkt dazu, daß Markgraf Ludwig vom König die Versicherung erhielt, daß die Insignien in bestimmter Frist wieder nach Nürnberg oder Frankfurt zurückgebracht werden sollten, was aber nicht gehalten worden sei.<sup>2)</sup> In der von Karl IV. ausgestellten Urkunde war, wie wir gesehen haben, lediglich das Eigentum des Reiches an dem Reichsschatz nach seinem Tode erklärt worden. Derselbe Chronist berichtet die Freude ganz Böhmens über die Überführung der Insignien<sup>3)</sup>, während Heinrich von Rebdorf berichtet, daß Papst Innocenz für die überführten Reliquien ein besonderes Fest einsetzte.<sup>4)</sup> Eine Nürnberger Chronik des 15. Jahrhunderts gibt noch genauere Einzelheiten über die Ablieferung des kaiserlichen Heiltums durch die Söhne Ludwigs des Bayern in Nürnberg, wobei außer der Krone nur die eigentlichen Reliquien, Dorn, Speer, Nagel und Kreuz, aufgezählt werden.<sup>5)</sup> Nach dieser Chronik wurde der Reichsschatz bei seiner Ankunft in Nürnberg von Priesterschaft und Fürsten mit unaussprechlicher Freude empfangen, eine Zeitlang in der Kapelle der Burg, dann einige Tage in einem damals den Muffel, später den Koberger

1) Heinrich von Rebdorf (Boehmer, Fontes 4, Stuttgart 1868) 537f. und eine ungedruckte Chronik bei Chr. G. v. Murr, Beschreibung der vornehmsten Merkwürdigkeiten in Nürnberg (Nürnberg 1778) 189f.

2) Bei Boehmer, Fontes 4, 277: *recepta caucione de reducendis infra terminum vel in Nürenberg vel in Frankenfort per regem, quod non fuerat impletum.*

3) Ebenda.

4) Bei Boehmer, Fontes 4, 538.

5) v. Murr, Beschreibung.